

Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

**von Zuschlägen für die Aufnahme von
Begleitpersonen nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG
vom 16. September 2004**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

§ 1 Mitaufnahme einer Pflegekraft

Nach der Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz gehört neben der aus medizinischen Gründen notwendigen Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten auch die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu den allgemeinen Krankenhausleistungen. Die Vertragsparteien stellen vor diesem Hintergrund klar, dass bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit Versicherte ihre Pflege nach § 66 Absatz 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, nach den Vorgaben des § 2 der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG vom 16. September 2004 abgerechnet werden kann.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Berlin, Köln, den 13.11.2012

GKV-Spitzenverband

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.